

6. Amtsblatt vom 28.03.2024

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Seniorenwohn- und Pflegeheim Schlehdorf für das Haushaltsjahr 2024
 - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur Nutzungsänderung im EG von einem Büro in einem Süßwarenladen mit 6 Gastplätzen und Errichtung einer Werbeanlage, in 82515 Wolfratshausen, Sauerlacher Straße 50
 - Haushaltssatzung des Schulverbandes Benediktbeuern Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2024
 - Nichtöffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfe am 08.04.2024
 - Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz für das Haushaltsjahr 2024
-

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Seniorenwohn- und Pflegeheim Schlehdorf für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Seniorenwohn- und Pflegeheim Schlehdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **258.000,00 € im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **302.000,00 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

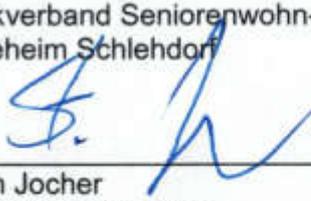
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schlehdorf, 14.03.2024

Zweckverband Seniorenwohn- und
Pflegeheim Schlehdorf


Stefan Jocher
Verbandsvorsitzender



Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag

Aktenzeichen: **BA 2023/1310**
Vorhaben: **Nutzungsänderung im EG von einem Büro in einen Süßwarenladen mit 6 Gastplätzen und Errichtung einer Werbeanlage**
Bauort: **Wolfratshausen, Sauerlacher Straße 50**
Gemarkung Wolfratshausen, Flurstück 784/3

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 18.03.2024, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

Haushaltssatzung des Schulverbandes Benediktbeuern Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

*Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **898.000,00 €** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **402.000,00 €** ab.*

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2024** auf **724.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler/innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).*
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2023** auf **350** Verbandsschüler/innen festgesetzt.*
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler/in Grundschule auf **2.036,23 €** festgesetzt.*
- 4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler/in Mittelschule auf **2.132,15 €** festgesetzt.*
- 5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2024** auf **64.000,00 €** festgesetzt (Investitionsumlage).*
- 6. Für die Berechnung der allgemeinen Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2023** auf **350** Verbandsschüler/innen festgesetzt.*
- 7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler/in auf maximal **182,86 €** festgesetzt.*

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

Ort, Datum

Benediktbeuern,

19.3.2024



Schulverband Benediktbeuern



Ortlieb
(Schulverbandsvorsitzender)

16. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfe

Am Montag, 08.04.2024 um 16:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfe statt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 21 ff der Verbandsatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 252.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(a) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 252.000,- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Betrag wird nach § 23 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,- € festgesetzt.

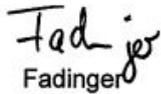
§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Gaißach, den 28.03.2024



Fadinger
Verbandsvorsitzender

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz;
Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.